330.

## VERORDNUNG

über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,

die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/innen frei bewegen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 13.Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr.24/2011 S.353) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 die folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Katzenhaltung

Diese Verordnung gilt nur für Katzen, die nach dem 01. Januar 2013 geboren sind.

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Weiter ist eine Registrierung vorzunehmen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Registrierungen können kostenlos vorgenommen werden beim:

- Deutschen Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Bundesgeschäftsstelle, Baumschulallee 15, 53115 Bonn Tel. +49 (0)228-60496-0, Fax:+49 (0)228-60496-40 URL: www.registrier-dein-tier.de
- TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V. Frankfurter Str. 20, 65795 Hattersheim Tel: +49 (0)6190-937300, Fax:+49 (0)6190-937400

URL: www.tasso.net

Die beiden genannten Einrichtungen sind beispielhaft aufgelistet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.

Als Katzenhalter/in im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können weitere Ausnahmen, insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben, von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## § 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebotes für freilaufende Katzen verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach  $\S$  59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu  $5.000~ \mbox{\footnote{1}}$  geahndet werden.

# § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 15. Dezember 2014

(L.S.)

Gemeinde Hagen im Bremischen

Wittenberg Bürgermeister 331.

# ERSTE SATZUNG

vom 08. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven, vom 03. Juni 2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 08. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

# Artikel I Änderung der Satzung

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewebesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) 450 v.H. (Grundsteuer B) 450 v.H.

2. Gewerbesteuer 370 v.H.

### Artikel II Inkrafttreten

§ 2 erhält folgende Fassung:

b) für Grundstücke

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Hollnseth, den 08. Dezember 2014

Gemeinde Hollnseth Cord-Johann Otten Bürgermeister

(L.S.)

332.

## SATZUNG

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 02. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 02. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§** 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewebesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

b) für Grundstücke

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) 450 v.H. (Grundsteuer B) 450 v.H.

2. Gewerbesteuer 370 v.H.